

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis **18. Mai 2026** an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, c/o Arastoo Badri, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinde: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
---	------------------------------------	---	----------------------------------

Absender:

Regierungsrat des Kantons Luzern

vertreten durch:

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

I. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1.1 Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich. Da die definitiven Änderungen des ADR erst Ende Juni feststehen und die Ablehnung spätestens Ende September beschlossen werden müsste, erfolgt die vorliegende Konsultation gestützt auf die aktuell bekannten Änderungen.)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind mit den vorgeschlagenen ADR-Änderungen grundsätzlich einverstanden, möchten jedoch auf die Auswirkungen der folgenden Änderung hinweisen:

Die Streichung der Bemerkung «a» in Tabelle 1.1.3.6.3 ADR führt dazu, dass die bisher geltende Freigrenze für bestimmte UN-Nummern der Klassen 1 und 2 von 50 kg auf 20 kg reduziert wird. Insbesondere führt die Absenkung der Freigrenze dazu, dass Transporte dieser UN-Nummern bereits ab einer Menge von mehr als 20 kg nicht mehr unter der 1000-Punktregel nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR fallen, sondern den umfassenden Vorschriften des ADR unterliegen.

Neben der Verpflichtung zur Anschaffung von Fahrzeugen des Typs EX/II oder EX/III sind Unternehmen, die bislang solche UN-Nummern befördert haben, künftig zusätzlich verpflichtet, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen, sofern die Mengenschwelle von 20 kg überschritten wird.

Insgesamt kann diese Änderung zu einem erhöhten organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und Behörden (Polizei etc.) führen, da bislang Mengen bis zu 50 kg ohne die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten und ohne EX/-Fahrzeuge befördert werden durften.

1.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

Anhang 1 SDR

2.1 Änderung in 1.1.3.1 Bst. a:

Sind Sie mit der Darstellung der Tabellen anstelle des aufzählenden Texts einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir begrüßen die neue Darstellung in Tabellenform. Die bisherigen Mengenangaben für Privatpersonen im Anhang 1 SDR waren unübersichtlich, sodass leicht falsche Werte abgelesen werden konnten.

2.2 Änderung in 1.1.3.6.6 Bst d:

Sind Sie mit der Präzisierung in Ziffer 1.1.3.6.6 Buchstabe d. SDR einverstanden, dass ungeachtet des Mitführens eines leeren, ungereinigten Tanks weitere gefährliche Güter nach den anwendbaren Freistellungen mitgeführt werden dürfen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mit diesem neuen Textvorschlag werden die bisherigen Rechtsunsicherheiten beseitigt und verschiedene Auslegungsmöglichkeiten vermieden. Dadurch wird insgesamt mehr Rechtssicherheit für den Vollzug und für die Unternehmen geschaffen.

2.3 Änderung in 1.1.3.11.2:

Sind Sie mit der Anpassung des Begriffs *Gewicht* an den im ADR verwendeten Begriff *Masse* einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Harmonisierung mit dem ADR

2.4 Änderung in 1.6.1.1:

Sind Sie mit der Anpassung der generellen Übergangsbestimmung einverstanden?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Übergangsvorschrift entspricht derjenigen des ADR.

Anhang 2 SDR

2.5 Neue Ziffer 1.2:

Mischladung mit gefährlichen Gütern, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A (-) angegeben ist:

Sind Sie damit einverstanden, dass im Anhang 2 SDR klargestellt wird, dass bei Mischladungen von gefährlichen Gütern gemäss 1.9.5.3.6 ADR (bezeichnet die Güter mit einem «(-)» anstelle des Tunnelbeschränkungscode) und anderen gefährlichen Gütern für die Beurteilung der Zulässigkeit der Tunneldurchfahrt ausschliesslich die anderen gefährlichen Güter massgebend sind?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In der Schweiz wird der Vollzug gemäss der neu formulierten Klarstellung bereits seit Jahren entsprechend umgesetzt bzw. kommuniziert. Der neue Klarstellungstext im Anhang 2 SDR scheint für das Kontrollpersonal jedoch etwas kompliziert zu sein.

Es wäre daher zu begrüssen, im Anhang 2 SDR nach diesem Klarstellungstext ein bis zwei Praxisbeispiele aufzuführen.

Vorschlag:

*Beispiel 1: Beförderungseinheit beladen mit:

UN 3077 Menge 5000 kg

Eintrag Spalte 15 (-)

UN 1202 Menge 1000 lt. (Beförderung nach 1.1.3.6 ADR)

Eintrag Spalte 15 (D/E)

*Beispiel 2: Beförderungseinheit beladen mit:

UN 3077 Menge 5000 kg

Eintrag Spalte 15 (-)

UN 0012 Menge 1500 kg (Beförderung nach 1.1.3.6 ADR)

Eintrag Spalte 15 (E)

*Obwohl diese beiden Beförderungsbeispiele kennzeichnungspflichtig sind, ist die Tunneldurchfahrt zulässig.

Anhang 3 SDR

2.6 Änderung in Anhang 3 der Liste der gefährlichen Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen:

Sind Sie mit der terminologischen Anpassung von «Nettogewicht» auf «Nettomasse» in Anhang 3 SDR einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Harmonisierung mit dem ADR

2.7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Am 1. Januar 2014 wurde das gefahrgutrechtliche Alkoholverbot in der SDR (Art. 10 Abs. 2 SDR) aufgehoben und neu in die Verkehrsregelnverordnung (VRV) integriert (Art. 2a Abs. 1 Bst. d VRV). Im Strafartikel der SDR (Art. 21 Bst. c SDR) wird immer noch auf das «Alkoholverbot» hingewiesen. Da aber die Grundlage für die Strafbarkeit seit 2014 nicht mehr in der SDR geregelt wird, sollte der Begriff «Alkoholverbot» ersatzlos aus Artikel 21 Buchstabe c SDR gestrichen werden.